

1. Allgemeines

- 1.1. Für alle Verkäufe von Stadtmann gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen von Stadtmann, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein etwaiger schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.3. Geschäftsbedingungen unserer Käufer oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung solcher Geschäftsbedingungen.
- 1.4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.5. Im Rechtsverkehr mit Unternehmern erkennt unser Vertragspartner mit dem Vertragsschluss an, dass ihm angeboten wurde, ihm ein Exemplar des vollständigen Textes der vorliegenden Bedingungen zu übergeben. Diese sind auch im Internet auf der Website der Fa. Stadtmann unter www.stadtmann-kartoffeln.de verfügbar. Die jeweiligen RUCIP Bedingungen sind auf der Website von EUROPATAT <https://europatat.eu/rucip/introduction/> verfügbar.

2. Lieferung

- 2.1. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der nicht von uns zu vertretender Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft, oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind
- 2.2. Erfüllungsort für die Lieferung ist bei Verkäufen ab Station der Ort der Verladung, ansonsten der Ort der Lieferung. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz des Verkäufers.

3. Preis

- 3.1. Bei nachträglichen Veränderungen der öffentlichen Lasten wie z. B. Abschöpfungen- oder Zolländerungen sowie einer Änderung von staatlich genehmigten Frachten sind die Parteien verpflichtet, über eine Anpassung der Preise zu verhandeln.

4. Qualitätsnormen

- 4.1. Insoweit gelten primär die Regelungen des jeweiligen Vertrages, ergänzend die darin vereinbarten weiteren Bedingungen.
- 4.2. Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nur, soweit sie ausdrücklich gemäß 1.1. dieser Bedingungen Vertragsbestandteil geworden sind.

5. Sonstige Haftung

- 5.1. Soweit sich aus diesen Bedingungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 5.2. Auf Schadensersatz haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur:
 - 5.2.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - 5.2.2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 5.3. Die sich aus 5.2. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

6. Zahlungsmodalitäten, Kontokorrent, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 6.1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden Zahlungsverpflichtungen des Käufers fällig nach Ablauf von 30 Tagen ab der jeweiligen Lieferung (gemäß § 9.1.). Soweit wir regelmäßige Lieferungen erbringen, gilt als vereinbart, dass abweichend von Satz 1 der Zeitpunkt unserer Rechnung oder einer ausdrücklich vereinbarten Gutschrift des Käufers an die Stelle des Zeitpunkts der Lieferung oder des Ablaufs des Lieferzeitraums tritt.
- 6.2. Wir sind auch entgegen ausdrücklicher anderer Bestimmungen des Käufers in jedem Fall berechtigt, bei Eingang einer Zahlung eine Tilgungsbestimmung nach unserer Wahl vorzunehmen.
- 6.3. Käufer kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen bzw. ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, die von uns nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, nicht ausüben.

7. Erfüllungshindernisse

- 7.1. Wird nach Abschluss eines Vertrages einer Partei die Erfüllung einer Verpflichtung durch Ausbruch eines Krieges, Verhängung von Blockaden, Inkrafttreten von Ausfuhr- bzw. Einfuhrverboten oder solchen gleich zu erachtenden Maßnahmen in- und ausländischer Behörden, Epidemien oder andere Fälle höherer Gewalt unmöglich gemacht, erlischt der jeweils unmöglich gewordene Teil der Verpflichtung, bei Unmöglichkeit insgesamt die Verpflichtung insgesamt. Als höhere Gewalt im Sinne von Ziff.
 - 7.1 gelten nicht außergewöhnliche Trockenheit, Schädlings- oder Krankheitsbefall oder Frost oder witterungsbedingte Ernteauffälle oder Ernteverzögerungen, wenn diese durch Einsatz technischer oder chemischer Hilfsmittel hätten verhindert werden können.
- 7.2. Auf 7.1. kann sich nur berufen, wer eine diesbezügliche Erklärung unverzüglich nach Bekanntwerden des betreffenden Ereignisses, spätestens jedoch bei Beginn des jeweiligen Erfüllungszeitraums, abgegeben hat.
- 7.3. Bei Aufruhr, Streik oder Streikmaßnahmen bzw. Arbeitsaussperrung und ähnlichen Ereignissen im Ursprungsland, auf dem Transportweg oder am Liefer-/Versandort, ferner bei Eisbehinderung oder ähnlichen, unvorhersehbaren, unverschuldeten und schwerwiegenden Fällen, wird der Lieferzeitraum um die Dauer der Behinderung verlängert. Sollte eine solche unvorhersehbare, unverschuldete und schwerwiegende Behinderung jedoch die Dauer eines Kalendermonats überschreiten, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern nicht der

Vertragspartner eine Verlängerung des Lieferzeitraumes für die Dauer eines weiteren Kalendermonats verlangt. Nach Ablauf auch dieser Frist steht es uns frei, vom Vertrag zurückzutreten.

7.4. Der jeweils andere Vertragspartner ist unverzüglich von dem Vorliegen eines Erfüllungshindernisses nach Abs. 7.1. bis 7.3. zu unterrichten. Beruft sich die Partei auf ein Erfüllungshindernis, so hat sie auf Verlangen der Gegenpartei hierfür unverzüglich den Nachweis zu erbringen.

7.5. Sollten als Folge einer Pandemie oder ähnlicher aus Gründen der öffentlichen Ordnung angeordneten gesetzlichen oder behördlichen Maßnahmen Einschränkungen des öffentlichen Lebens eintreten, gelten ergänzend folgende Regelungen:

ein Vertragspartner kann sich unter anderem (d. h. nicht ausschließlich) auf höhere Gewalt auch dann berufen, wenn direkt oder indirekt als Folge solcher Umstände Vertragspartner in der Lieferkette die Kartoffeln nicht oder nicht vollständig liefern oder abnehmen können oder abnehmen wollen.

Als solche Umstände höherer Gewalt gelten unwiderleglich insbesondere:

- eine vollständige oder auch nur teilweise Verringerung der Verarbeitungsmöglichkeiten und/oder des Bedarfs an Kartoffeln in der Verarbeitungsindustrie, für die die von uns eingekauften Kartoffeln letztlich bestimmt sind;
- der vollständige oder auch nur teilweise Mangel an Verpackungsmaterial und/oder anderen Hilfsmitteln für den Transport der eingekauften Ware und deren Weitertransport an die Verarbeitungsindustrie und/oder Zwischenhändler für den letztlich Absatz in der Verarbeitungsindustrie;
- der vollständige oder auch nur teilweise Wegfall oder Verringerung der Absatzmöglichkeiten der eingekauften Kartoffeln insbesondere durch reduzierte Nachfrage der Zwischenhändler/Verarbeitungsindustrie;
- der vollständige oder auch nur teilweise Wegfall von Transportmöglichkeiten – gleich aus welchen Gründen, insbesondere das Fehlen von Fahrern oder Fahrzeugen, zeitliche Einschränkungen für den Transport oder gesetzliche oder behördliche Verbote oder Einschränkungen gleich welcher Art, insbesondere Ein-/Ausfuhrverbote, Transportverbote oder Grenzsicherungen für den Transport der eingekauften Ware und deren Weitertransport an die Verarbeitungsindustrie und/oder Zwischenhändler für den letztlich Absatz in der Verarbeitungsindustrie.

In einem jeden der vorliegenden Fälle darf ein Vertragspartner in dem Umfang, in dem sich die Behinderung voraussichtlich auswirkt, die Erfüllung des geschlossenen Vertrages ganz oder teilweise aufschieben und/oder sofort oder später ganz oder teilweise von dem geschlossenen Vertrag zurücktreten, ohne dem anderen Vertragspartner gegenüber schadensersatzpflichtig zu sein. Für alle unmittelbaren oder mittelbaren Folgen solcher Situationen gilt keine zusätzliche und gesonderte Mitteilungspflicht nach Art. 27.3. der RUCIP-Bedingungen. Den Parteien ist bei Abschluss des Vertrages bekannt, dass derartige Situationen immer wieder auftreten können, aber der genaue Umfang der zukünftigen Auswirkungen in keiner Weise vorhersehbar ist. Art. 27.5. der RUCIP-Bedingungen gilt nicht, sondern wird durch die vorstehenden Vereinbarungen ersetzt und ausgeschlossen.

7.6. Wenn und insoweit einer unserer Abnehmer berechtigt ist, die Abnahme der von uns an ihn verkauften Waren ganz oder teilweise zu verschieben und/oder zu verweigern, sind wir berechtigt, im gleichen Umfang dies auch gegenüber denjenigen unserer Lieferanten zu tun, die zur Erfüllung der Verträge dieses Abnehmers vorgesehen sind. Wir sind verpflichtet, derartige Verschiebungen und/oder Verweigerungen rechtzeitig dem anderen Vertragspartner anzuzeigen.

7.7. Alle vorstehenden Regelungen in Art. 7.5. und 7.6. gelten entsprechend, wenn zukünftig durch neu auftretende Umstände vergleichbare Beeinträchtigungen von Erzeugung, Handel, Verarbeitung und Verbrauch von Kartoffeln auftreten.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- 8.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.

Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

- 8.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 8.4. Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - 8.4.1. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - 8.4.2. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in 8.2. genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - 8.4.3. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
 - 8.4.4. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

9. Schiedsklausel Anwendbare Bedingungswerke

- 9.1. Alle Streitigkeiten aus Verträgen über die Lieferung von Waren werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch das zuständige Schiedsgericht nach der jeweils gültigen RUCIP-Schiedsgerichtsordnung entschieden. Das Recht der Bestimmung des Schiedsgerichtsortes steht uns zu. Schiedssprache ist deutsch.
- 9.2. Beiden Parteien bleibt das Recht vorbehalten, wegen Scheck- und Wechselklagen oder wegen unstrittiger Ansprüche anstelle eines vereinbarten Schiedsgerichts den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.
- 9.3. Für alle abgeschlossenen Verträge gelten - in der nachstehenden Reihenfolge:
 1. die Bestimmungen des jeweiligen Vertrages,
 2. die allgemeinen Verkaufsbedingungen des Verkäufers ,
 3. soweit in 1) und 2) keine Regelung enthalten ist, ergänzend die RUCIP-Geschäftsbedingungen in der bei Zustandekommen des Vertrages geltenden Fassung.

10. Schlussbestimmungen - Schriftform - Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen - anwendbares Recht - Gerichtsstand

- 10.1. Änderungen oder Ergänzungen der mit uns geschlossenen Verträge sowie dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Das Gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 10.2. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt das Gesetz.

- 10.3. Für diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CSIG).
- 10.4. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehaltes gem. § 8 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit die danach getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- 10.5. Gerichtsstand ist - soweit eine Vereinbarung zwischen den Parteien hierüber zulässig ist - für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Bestellung bzw. dem Vertrag der Geschäftssitz des Käufers